

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum

Der Fanclub führt den Namen Stuttgarter CVJM Buaben, hat seinen Sitz in Stuttgart-Möhringen und wurde am 10. Januar 2003 gegründet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Fanclubs

(1) Sinn und Zweck der Stuttgarter CVJM Buaben als christlicher Fanclub des VfB Stuttgart 1893 e.V. und Gruppe des CVJM Stuttgart-Möhringen Evang. Jugend- und Familienwerk e.V. ist die Vermittlung des christlichen Glaubens an Jesus Christus und die Unterstützung des VfB Stuttgart unter anderem bei Heim- und Auswärtsspielen.

(2) Ziel der Fanclubarbeit ist es, durch kurze Andachten und Impulse, Jugendlichen den christlichen Glauben an Gott und Jesus Christus näher zu bringen. Darüber hinaus bemüht er sich, im Rahmen eines aktiven Clublebens das Bild der Fans in der Öffentlichkeit positiv zu beeinflussen und Gemeinschaft im Umfeld von Spielen des VfB Stuttgart zu schaffen.

(3) Der Fanclub ist politisch neutral und distanziert sich von extremistischen Inhalten jeder Art.

§ 4 Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über eine Aufnahme, die schriftlich (Post, Fax, E-Mail) eingereicht werden muss, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Jedes Mitglied muss sich zum Gewaltverzicht bereit erklären. Dies wird mit der Anmeldung bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich (Post, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Fanclubs. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Fanclubs endgültig über den Ausschluss.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Fanclub.

§ 5 Jahresbeitrag

(1) Der Fanclub erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Bei Nichtzahlung trotz wiederholter Mahnung liegt ein grober Verstoß im Sinne von § 4 vor, der zum Ausschluss führen kann.

§ 6 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Fanclubs führt der Vorstand. Dies beinhaltet die Koordination und Verantwortung von Programm und Aktivitäten im Sinne des Fanclubs.

(2) Der Fanclub wird von den drei Vorstandsmitgliedern, für eine Amtszeit von zwei Jahren, gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand muss aus Mitgliedern des Fanclubs bestehen.

(4) Der Vorstand hat eine Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.

§ 7 Kassenwart

(1) Der Kassenwart verwaltet die Fanclubkasse und hat über Ein- und Ausgaben lückenlos Buch zu führen. Er ist kein Mitglied des Vorstandes.

(2) Der Kassenwart hat eine Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Zusätzlich berichtet der Kassenwart dem CVJM im Rahmen der jährlichen Kassenprüfung.

(3) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung im Zuge der Wahl des Vorstandes für zwei Geschäftsjahre gewählt.

§ 8 Wahlen von Vorstand und Kassenwart

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder.

Jeder Wahlberechtigte kann seinen 1., 2. und 3. Vorsitzenden wählen, indem er maximal 6, einem Kandidaten aber höchstens 3 Stimmen vergibt.

Die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den neuen Vorstand. Aus der Höhe der Stimmenanzahl ergibt sich in absteigender Reihenfolge der 1., 2. und 3. Vorsitzende.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist in den folgenden acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern keine ordentliche Mitgliederversammlung in diesem Zeitraum stattfindet. Dort wird ein Ersatzmitglied bis zur nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl gewählt.

(4) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung im Jahr der Vorstandswahl mit einer einfachen Mehrheit für zwei Jahre gewählt.

(5) Legt der Kassenwart vorzeitig sein Amt nieder, bestimmt der Ausschuss für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen kommissarischen Kassenwart.

§ 9 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Kassenwart und allen interessierten Mitgliedern.

(2) Er hat ausschließlich beratende und vorbereitende Funktion, außer im Falle des § 8 Absatz 5. Zudem kann der Ausschuss eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

(3) Der Ausschuss trifft sich auf Einladung des Vorstandes je nach Notwendigkeit, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich (Post, Fax, E-Mail) einzuladen und über die Tagesordnung zu informieren.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

(3) Jedes Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen, diese müssen bis zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen drei Wochen vorher beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Jedes Mitglied kann eine Satzungsänderung unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 3 beantragen.

(2) Ein Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erwähnt werden.

Der Einladung zur Mitgliederversammlung muss in diesem Fall sowohl die bisher gültige, als auch die neue Fassung der Satzung beigelegt werden.

(3) Die Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 12 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Stand 24.01.2016